

Seite 3

MWST – Saldosteuersatzmethode

Seite 4

Neuerungen Steuerperiode 2018

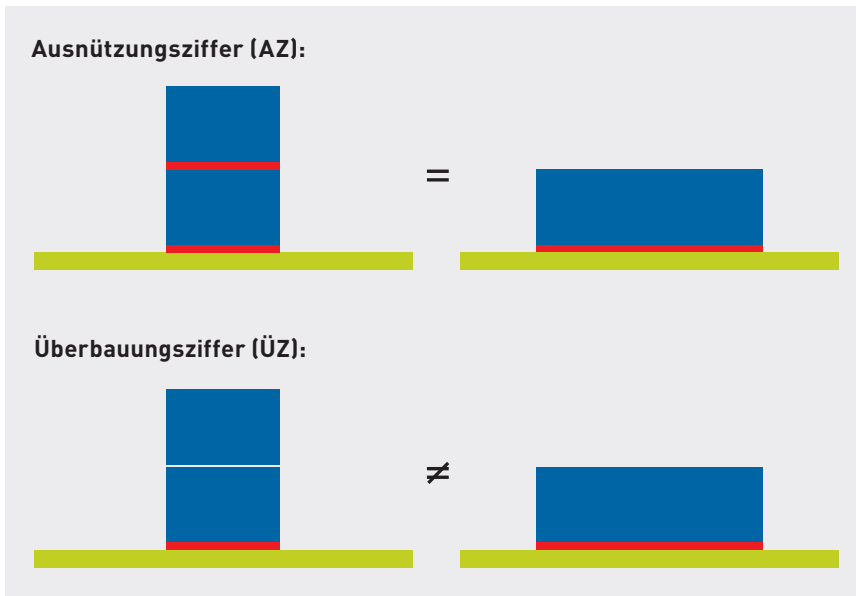
Seite 5

Unternehmensversicherung

Seite 6

Neue Radio- und Fernsehgebühr

Raumplanungsgesetz und Ortsplanungsrevision



Was bedeutet das für mein Grundstück?

Gesellschaftliche und politische Entscheide und damit verbundene Gesetzesänderungen haben oft auch Einfluss auf Immobilienpreise. Gerade in den letzten Jahren erfolgten insbesondere aufgrund des zunehmenden Wohnflächen- und Kulturlandbedarfs gesetzliche Anpassungen, welche für Grundeigentümer relevant sind.

Das durch Volksabstimmung gutgeheissene neue Raumplanungsgesetz (RPG) ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Ziel des RPG ist primär ein haushälterischer Umgang mit dem Boden. Die Kantone haben in der Folge sowohl ihre Richtpläne als auch die Planungs- und Baugesetze der neuen bundesrechtlichen Vorgabe entsprechend angepasst. Nun sind die Gemeinden an der Reihe. Sie haben ihre Ortsplanungen bis spätestens Ende 2023 zu revidieren.

Die wichtigsten Ziele der Änderungen:

- Stopp der Zersiedlung und des Kulturlandverlustes/verdichtetes Bauen
- Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen
- Einführung einer Mehrwertabgabe

Immo-Ecke

Kaufobjekt



Wohnraum an ruhiger Lage – mit modernster Technik!

Lischweg 4, 4803 Vordemwald

Im Neubau «Lischweg 4» sind zukunftsorientierte und preiswerte 3,5- und 4,5-Zimmer-Wohnungen verfügbar.

- Rasen-Sitzplatz / grosse Balkone
- Eigene Stromproduktion (Fotovoltaikanlage)
- Passive Kühlung der Wohnungen
- Kontrollierte Wohnraumlüftung
- Automatische Beschattung durch Wetterstation
- Vollständig eingerichteter Mehrzweckraum

Bezug: nach Vereinbarung

Webseite: www.lischweg4.ch

Kaufpreis: ab CHF 505'000

Kontaktperson: jennifer.schuler@truvag.ch

Telefon: 041 818 77 22

Mietobjekt



Am Sonnenplatz in Zell – schicke Neubauwohnungen

Sonnenplatz 2, 6144 Zell

Hochwertig – zentral – preiswert

Der Neubau am Sonnenplatz bietet 8 Mietwohnungen mit hohem Ausbaustandard zu fairen Mietzinsen:

- 2,5- bis 4,5-Zimmer-Wohnungen ab CHF 1'150

Die Wohnungen verfügen über ein grosszügiges Entrée mit Einbaugarderobe, Wohn- und Schlafräume mit Echtholzparkett, Küche mit Kochinsel und V-Zug-Geräten.

Bezug: nach Vereinbarung

Webseite: www.sonnenplatz-zell.ch

Mietzins: ab CHF 1'150 netto

Kontaktperson: jennifer.schuler@truvag.ch

Telefon: 041 818 77 22

Weitere Objekte finden Sie auf unserer Webseite:

www.truvag.ch



Wechsel von der Ausnützungsziffer zur Überbauungsziffer

Eine zentrale Änderung im Rahmen der Vereinheitlichung der Baubegriffe und der Messweisen ist der Wechsel von der Ausnützungsziffer (AZ) zur Überbauungsziffer (ÜZ). Während die Ausnützungsziffer eine Verhältniszahl zwischen der Land- und der Bruttogeschossfläche darstellt, repräsentiert die Überbauungsziffer – einfach ausgedrückt – eine Verhältniszahl zwischen der Landfläche und dem Fussabdruck des Gebäudes. Zwar fällt durch diese Änderung die komplizierte Berechnung der zur AZ zählenden Geschossfläche weg. Die Überbauungsziffer hingegen nimmt nur Bezug auf den Fussabdruck des Baukörpers und fördert dadurch ein schemenhaftes Bauen. Denn während z.B. bei der AZ weit über die Fassade hinausragende Balkone keine Rolle spielen, werden solche bei der ÜZ ab 1.5 m Auskragung voll angerechnet. Dies mit der Folge, dass ein Verlust an Wohnfläche resultiert. Die Begrenzung der Gebäudehöhe wird neu anstelle der bisherigen Anzahl der Vollgeschosse über die maximale Gesamt- und Fassadenhöhe definiert.

Ob und in welcher Form durch eine Ortsplanungsrevision und den damit verbundenen Wechsel von der Ausnützungsziffer zur Überbauungsziffer ein Nutzungspotenzial entsteht, ist schwierig abzuschätzen und hängt letztendlich immer vom Einzelfall ab. So ist neben den baurechtlichen Vorgaben (Nutzungsziffern, Baumasse etc.) auch die Topografie des Grundstücks von zentraler Bedeutung.

Das nachfolgende, fiktive Beispiel veranschaulicht die möglichen Auswirkungen einer Anpassung des Bau- und Zonenreglements.

Situation nach heutigem Recht

Grundstücksfläche	1'200 m ²
Ausnützungsziffer dreigeschossige Wohnzone	0.50
Anrechenbare Geschossfläche	600 m ²
Theoretisch realisierbare Hauptnutzfläche (vermietbare Fläche)	ca. 500 m²

Situation nach neuem Recht

Grundstücksfläche	1'200 m ²
Überbauungsziffer (max. Gebäudehöhe 10 m)	0.23
Max. Grundfläche (Fussabdruck)	276 m ²
Geschossfläche (3 Geschosse möglich)	828 m ²
Theoretisch realisierbare Hauptnutzfläche (vermietbare Fläche)	ca. 600 m²

Das vorliegende Beispiel, welches so in der Praxis durchaus anzutreffen ist, ergibt somit ein zusätzliches Baupotenzial. Dies steht ganz im Einklang mit den Zielen des RPG (innere Verdichtung).

Einführung der Mehrwertabgabe

Wie bereits einleitend erwähnt, wurde mit der Änderung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes die Einführung der Mehrwertabgabe beschlossen. Diese Abgabe kann je nach Kanton unterschiedlich hoch sein.

Wir beschränken uns bei den nachfolgenden Erläuterungen auf die Bestimmungen des Kantons Luzern. Ab dem 1. Januar 2018 sind in den Luzerner Gemeinden Einzonungen, Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht sowie der Erlass oder die Änderung von Bebauungsplänen der Mehrwertabgabe unterstellt. Der Kanton Luzern hat sich für eine Mehrwertabgabe von 20 Prozent entschieden, welche der Mindestvorgabe des Bundes entspricht. Eine Mehrwertabgabe wird erhoben, wenn die Wertsteigerung einer Liegenschaft nach Änderung der Bauvorschriften mehr als CHF 100'000 beträgt. Eine Einzonung von weniger als 300 m² Fläche ist von der Abgabepflicht befreit. Bei der Mehrwertermittlung ist vom Berechnungsgrundsatz «Verkehrswert des Landes mit Planänderung minus Verkehrswert des Landes ohne Planänderung» auszugehen.

Im nachfolgenden einfachen Beispiel wird die Berechnung der Mehrwertabgabe anhand eines Grundstücks, welches von der Landwirtschaftszone in eine Bauzone überführt wird, aufgezeigt.

Grundstücksfläche	3'000 m ²
Verkehrswert heute (Landwirtschaftszone): CHF 6/m ²	18'000 CHF
Verkehrswert nach Einzonung (Bauzone): CHF 500/m ²	1'500'000 CHF
Differenzbetrag = Mehrwert	1'482'000 CHF
Mehrwertabgabe (20% des Mehrwertes)	296'400 CHF

Bei solchen Einzonungen wird die Mehrwertabgabe bei der Überbauung des Grundstücks oder bei Verkauf fällig. Bei Um- und Aufzonungen sowie Erlass von Bebauungsplänen wird die Abgabe bei Verkauf des Grundstücks oder bei Neubauten respektive erheblichen Änderungen an bestehenden Bauten nach Rechtskraft der Baubewilligung geschuldet. Die Ausführungen und Beispiele veranschaulichen, dass die laufenden Gesetzesänderungen und Anpassungen der Ortsplanungsrevisionen erheblichen Einfluss auf die Bebaubarkeit und somit den Wert der Grundstücke haben können. Umso mehr lohnt sich für Grundeigentümer eine frühzeitige Abklärung betreffend die möglichen Folgen. Dies insbesondere im Hinblick auf einen Neu-/Umbau oder bei einem Verkauf der Liegenschaft.

Haben Sie Fragen zum Thema Ortsplanungsrevision oder Mehrwertabgabe? Unsere Fachpersonen erteilen Ihnen gerne Auskunft.

Autoren:



Reto Langenstein
Inhaber Gemeindeschreiberpatent
Immobilien-Bewerter FA
Truvag Willisau



Ronny Winkler
Betriebsökonom FH
Immobilien-Bewerter FA
Schätzungsexperte SEK/SVIT
Truvag Sursee

Mehrwertsteuer – Saldosteuersatzmethode versus effektive Methode

Prinzipiell ist jedes in der Schweiz aktive Unternehmen mit mehr als CHF 100'000 Jahresumsatz mehrwertsteuerpflichtig – unabhängig von seiner Rechtsform. Den Steuerpflichtigen ist es freigestellt, wie sie die MWST abrechnen wollen. Zur Wahl stehen die effektive Abrechnungsmethode oder die Saldosteuersatzmethode. Zur Vereinfachung der Steuerabrechnung können Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von CHF 5.005 Mio. und einer im gleichen Zeitraum geschuldeten Jahressteuer von max. CHF 103'000 mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen. Saldosteuersätze (SSS) sind von der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) festgelegte Branchensätze, welche die Abrechnung vereinfachen, weil die Ermittlung der Vorsteuern entfällt. Die Abrechnung muss ausserdem statt pro Quartal nur halbjährlich erstellt werden. Die Anwendung der SSS-Methode ist beliebt. Rund ein Drittel aller KMU in der Schweiz wenden diese Methode an.

Es stehen insgesamt zehn Branchensätze zur Verfügung, wobei einem Unternehmen maximal zwei zugeteilt werden. Unternehmen mit verschiedenen Tätigkeiten müssen darum für die Zuordnung eine Aufteilung ihrer Tätigkeiten im Verhältnis zum Gesamtumsatz vornehmen. Die erfolgte Zuteilung ist dann durch die ESTV zu genehmigen. Verschieben sich die Anteile der Tätigkeitsgebiete, resultiert daraus möglicherweise eine andere Zuteilung der Branchensätze. Wir empfehlen deshalb, die Branchensätze regelmässig – idealerweise im Rahmen der Jahresabschlusserstellung – zu überprüfen. Gemäss Informationen der ESTV berücksichtigen die Branchensätze die gesamte Vorsteuer für Warenbezüge, Dienstleistungen, Betriebsmittel, Gemeinkosten und Investitionen. Im Normalfall sollte folglich die Nettosteuerschuld der beiden Methoden nicht oder nur unwesentlich voneinander abweichen. Die Ausnahme bestätigt auch hier die Regel. Erfahrungen zeigen, dass primär unternehmensspezifische Gründe wie z.B. die Kostenstruktur einer Unternehmung oder das Auslösen von Investitionen zu bedeutenden Steuerbelastungsunterschieden führen.

Tip: Überprüfen Sie mit einer Schattenrechnung, welche Methode vorteilhafter ist. Viele Buchführungssysteme bieten mittlerweile die Möglichkeit, die Steuerbeträge beider Berechnungsmethoden automatisch zu ermitteln. Wer sich für die Anwendung der SSS-Methode entscheidet, muss diese ein Jahr lang anwenden. Umgekehrt ist ein Wechsel von der effektiven Methode zur SSS-Methode erst nach drei Jahren möglich. Diese Flexibilität ermöglicht Unternehmen Handlungsspielraum bei der Steuerplanung.

Wo sich Chancen ergeben, sind meistens auch Risiken vorhanden. Die MWST ist als Selbstveranlagungssteuer ausgestaltet. Die Verantwortung für die korrekte Abrechnung liegt bei den steuerpflichtigen Unternehmen. In der Praxis stellen wir fest, dass selbst die «einfache» SSS-Methode ihre Tücken hat und dass MWST-Revisionen zu unliebsamen Überraschungen führen können. Dazu zwei Hinweise:

Risiko Anwendung falsche Saldosteuersätze: Ein Lüftungsmontage-Unternehmen rechnet seine Umsätze mit dem bewilligten SSS von 2.8% ab. Sporadisch werden Montage-Equipen auch für Montage-Arbeiten bei Mitbewerbern eingesetzt (Akkordarbeiten). Da es sich dabei um reine Montage-Arbeiten ohne Materiallieferung handelt, muss für diese Umsätze ein separater SSS von 6.5% für Akkordunternehmen im Baugewerbe beantragt werden, sobald diese Tätigkeiten mehr als 10% des Gesamtumsatzes erreichen.

Risiko Rechnungstellung mit zu hohem Steuersatz: Auch bei Abrechnung nach Saldosteuersätzen muss auf den Rechnungen der korrekte MWST-Satz von 7.7% (Normalsatz), 2.5% (Nahrungsmittel, Medikamente etc.) oder 3.7% (Beherbergung) ausgewiesen werden. Stellt sich heraus, dass die fakturierte MWST zu Unrecht oder zu hoch berechnet wurde, bleibt die in Rechnung gestellte Steuer nach dem Grundsatz «fakturierte MWST gleich geschuldete MWST» geschuldet.

Saldosteuersatz ist aufwändig bei Export-Umsätzen: Für Unternehmen mit namhaften Export-Umsätzen ist die SSS-Methode mit administrativem Zusatzaufwand verbunden und deshalb nicht zu empfehlen.

In welchen Fällen ist die Saldosteuersatzmethode empfehlenswert?

- Überschaubare, wenig ändernde Geschäftsverhältnisse
- Primär Einkäufe und Verkäufe in der Schweiz
- Wenig grenzüberschreitende Transaktionen
- Keine grösseren Investitionen geplant

Fazit

Die einfache Methode ist nicht automatisch die geeignetste oder günstigste. Wer den Handlungsspielraum steuerlich nutzen will, analysiert periodisch die beiden Abrechnungsmethoden und veranlasst aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse den Umstellungsaufwand. Wer eher «safe haven» sein möchte, wählt tendenziell die effektive Abrechnungsmethode. Diese ist zwar administrativ aufwendiger, die steuerlichen Risiken sind aber überschaubarer, vor allem wenn die Automatismen eingespielt sind. Bei Fragen rund um die MWST helfen wir Ihnen gerne.

Autoren:



Kurt Hummel
Betriebsökonom FH
dipl. Treuhandexperte
MWST-Experte NDK FH
Truvag Sursee



Otto Muff
dipl. Experte in Rechnungslegung
und Controlling
MWST-Experte NDK FH
Truvag Luzern

Neuerungen für die Steuerperiode 2018

KANTON LUZERN

Liegenschaftsunterhaltskosten

Der Katalog mit den Regelungen zu den abzugsfähigen Liegenschaftsunterhaltskosten wurde im Luzerner Steuerbuch für die Steuerperiode 2018 angepasst. Davon profitieren Grundeigentümer von selbstbewohnten Liegenschaften. Diese können neu unter anderem die Wartung von Heizung und Warmwasseraufbereitung – wie Auslagen für den Kaminfeger, das Entkalken von Boilern, die Serviceabonnemente (Heizungen, Öltanks, Lüftungen) – steuermindernd geltend machen. Auch die Aufwendungen für weitere Serviceabonnemente wie Liftwartung und die Wartung von Brandmelde- und Alarmanlagen, können ab der Steuerperiode 2018 abgezogen werden.

Auch Stockwerkeigentümer können ab der Steuerperiode 2018 gemeinschaftliche Unterhalts- und Betriebskosten als Gewinnungskosten in der Steuererklärung deklarieren. Zu den Unterhalts- und Betriebskosten zählen u.a. die Kosten für die Hauswartung, die Auslagen für den Allgemeinstrom, Kosten für Reinigungs- und Umgebungsarbeiten, aber auch Gebühren der Serviceabonnemente für Lift-, Alarm- und Brandmeldeanlagen. Diese Unterhalts- und Betriebskosten können zum Abzug gebracht werden, sofern die Aufteilung anteilmässig nach Wertquoten auf die einzelnen Stockwerkeigentümer erfolgt.

Es ist möglich, dass durch diese Anpassung die effektiven anstelle der pauschalen Unterhaltskosten von 10% bzw. 20% (bei Gebäuden deren Erstellungsjahr zu Beginn der Steuerperiode mehr als zehn Jahre zurückliegt) in der Steuerdeklaration geltend gemacht werden.

Fahrkostenabzug

Am 1. Januar 2016 trat das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) in Kraft. Darin enthalten war in einem ersten Schritt unter anderem die Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer auf höchstens CHF 3'000. Der Kanton Luzern hat ab der Steuerperiode 2018 den Fahrkostenabzug auf CHF 6'000 begrenzt. Somit sind noch rund 20 km pro Fahrweg abzugsfähig. Welche Konsequenzen diese Begrenzung für Steuerpflichtige hat, zeigt folgendes Beispiel:

Peter Muster, Sursee, verheiratet, Arbeitsort Solothurn (Fahrstrecke pro Weg 50 km), Netto-Erwerbseinkommen CHF 80'000. Durch die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 6'000 resultiert für ihn im Vergleich zum Vorjahr eine Mehrbelastung von rund CHF 1'300 für die Staats- und Gemeindesteuern (ohne direkte Bundessteuer).

Eigenbetreuungs- und Fremdbetreuungsabzug

Der Eigenbetreuungsabzug wird von bisher CHF 2'000 pro Kind auf neu CHF 1'000 pro Kind reduziert. Auch für die Geltendmachung des Eigenbetreuungsabzugs gilt neu die Altersgrenze von 14 Jahren (bisher 15 Jahre).

Der Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern infolge Erwerbstätigkeit der Eltern beträgt unverändert maximal CHF 4'700, zuzüglich ungedeckter Fremdbetreuungskosten bei schwerer Erkrankung oder Arbeitsunfähigkeit der Eltern. Neu wird dieser Abzug nur noch gewährt, solange das Kind das 14. Altersjahr (bisher das 15. Altersjahr) nicht erreicht hat.

Minimalsteuer für juristische Personen

Ab der Steuerperiode 2018 gilt für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eine Minimalsteuer. Die Minimalsteuer von CHF 500 für Kapitalgesellschaften bzw. CHF 200 für Genossenschaften wird erhoben, sofern die ordentliche Steuerbelastung im Kanton Luzern den entsprechenden Minimalsteuerbetrag nicht erreicht.

DIREKTE BUNDESSTEUER

Ausblick Liegenschaftsunterhaltskosten ab 1. Januar 2020

Der Bundesrat hat die totalrevidierte Liegenschaftskostenverordnung 2020 verabschiedet. Diese konkretisiert die im Zuge der Energiestrategie 2050 beschlossenen Abzüge für Hausbesitzer bei der direkten Bundessteuer. Die Bestimmungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Liegenschaftskostenverordnung regelt die Abzüge bei der direkten Bundessteuer für energiesparende Investitionen und für den Rückbau im Zuge eines Ersatzneubaus. Die Auslagen können auf maximal drei aufeinanderfolgende Steuerperioden verteilt werden, sofern sie im Jahr, in dem sie entstanden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Als steuerlich abzugsfähiger Rückbau gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs, des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. Die Rückbaukosten können nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn innert angemessener Frist ein Ersatzneubau auf dem gleichen Grundstück errichtet wird, der Bau eine gleichartige Nutzung aufweist und von derselben steuerpflichtigen Person vorgenommen wird, die den Rückbau getätigt hat. Allenfalls kann es sich lohnen, Investitionen in energiesparende Massnahmen oder in Rückbauten erst im Jahr 2020 zu tätigen.

Autoren:



Mario Gander
dipl. Steuerexperte
DAS FH in MWST
CAS FH in internationaler MWST
Truvag Sursee



Petra Sacher
Fachausweis für luzernische Steuerfachleute
Truvag Sursee

Freiwillige Unternehmensversicherung – Möglichkeiten für Selbständigerwerbende

Wenn Selbständigerwerbende infolge Krankheit oder Unfall ihrer Arbeit nicht nachgehen können, generieren sie kein Einkommen. Zudem riskieren sie, Aufträge und Kunden zu verlieren, wenn sie keine Stellvertretung organisieren können.

AHV/IV/EO (1. Säule)

Wer in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist bei der AHV/IV/EO beitragspflichtig. Für die Beitragsberechnung bildet das Reineinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit die Grundlage. Die Leistungsansprüche der Selbständigerwerbenden in der AHV (Altersrente, Hinterlassenenrente) bzw. IV (Invalidenrente) sind identisch mit jenen der Unselbständigerwerbenden.

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Selbständigerwerbende sind in der Schweiz nicht obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert. Sie können sich jedoch freiwillig gegen die Risiken Alter, Invalidität und Tod absichern. Dazu bestehen folgende Möglichkeiten: Selbständigerwerbende können sich bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes versichern. Zahlreiche Berufs- oder Branchenverbände bieten die Möglichkeit, sich in eigens dafür gegründeten Vorsorgeeinrichtungen zu versichern. Verschiedene dieser Einrichtungen bieten neben der Mindestleistung auch Vorsorgepläne mit weitergehenden Leistungen an (überobligatorische Vorsorge). Selbständigerwerbende haben auch die Möglichkeit, sich ausschliesslich bei einer Vorsorgeeinrichtung im Bereich der weitergehenden Vorsorge zu versichern, auch bei Vorsorgeeinrichtungen, die nicht im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen sind. Weiter können sich Selbständigerwerbende der Stiftung Auffangeinrichtung BVG anschliessen, wenn sie sich nicht bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern lassen können.

Beschäftigen Selbständigerwerbende obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende, müssen sie sich einer im Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Die von ihnen beschäftigten Personen sind dann obligatorisch in dieser Einrichtung versichert. Die Selbständigerwerbenden können sich selber auch bei dieser Vorsorgeeinrichtung versichern.

Unfallversicherung (UVG)

Gegen Unfälle sind Selbständigerwerbende in der Schweiz nicht versichert (lediglich die Heilungskosten sind über die obligatorische Krankenversicherung auch bei Unfällen gedeckt). Das UVG bietet den Selbständigerwerbenden und den nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitgliedern die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Unfälle zu versichern, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz haben. Der versicherte Lohn muss gegenwärtig mindestens CHF 66'690 bzw. für Familienangehörige mindestens CHF 44'460 betragen (45 % bzw. 30 % des maximal versicherten Lohnes). Nicht freiwillig versichern kann man sich, wenn man nicht erwerbstätig ist und als Arbeitgeber lediglich Hausbedienstete beschäftigt.

Die Bestimmungen der obligatorischen Versicherung gelten sinngemäss für die freiwillige Versicherung. Folgende Leistungen sind versichert:

- Pflegeleistungen
- Kostenvergütungen
- Geldleistungen (Taggeld, Invalidenrente, Integritätsentschädigung, Hilflosenentschädigung und Hinterlassenenrente)

Die freiwillige Versicherung wird von denselben Versicherern durchgeführt wie die obligatorische Versicherung (SUVA und andere Versicherer).

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Selbständigerwerbende zahlen keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung und haben folglich auch keinen Taggeldanspruch. Eine Ausnahme besteht, wenn sie vorher als Arbeitnehmer tätig waren und nach relativ kurzer Zeit ihre Selbständigkeit wieder beenden müssen. In solchen Fällen verlängert sich die Rahmenfrist für die Beitragszeit um die Dauer der selbständigen Erwerbstätigkeit, längstens jedoch um zwei Jahre.

Persönliche Vorsorge (Säule 3a/3b)

Kommt für Selbständigerwerbende die freiwillige Versicherung in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) nicht infrage, drängt sich die Absicherung der Risiken Alter, Invalidität und Tod über eine Versicherungslösung der gebundenen (3a) oder freien (3b) Vorsorge auf.

Fazit

Wollen Selbständigerwerbende infolge Krankheit oder Unfall nicht in Bedrängnis kommen, müssen sie sich aktiv um ihren Versicherungsschutz kümmern. Auch Hinterlassenenleistungen im Todesfall müssen möglicherweise zur Einkommensabsicherung von Hinterbliebenen wie Ehegatten und/oder Kindern gesichert werden.

Gerne analysieren wir mit Ihnen die individuellen Bedürfnisse Ihrer (geplanten) Selbständigkeit und zeigen die für Sie optimalen Möglichkeiten auf.

Autoren:



Markus Wili
dipl. Betriebswirtschafter HF
dipl. Treuhandexperte
Truvag Reiden



Mario Britschgi
BSc Business Administration
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Luzern

Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen

In letzter Zeit haben viele Kunden entweder eine Rechnung der Serafe AG oder von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die neue Radio- und Fernsehgebühr erhalten. Vielen ist nicht mehr in Erinnerung, dass das Schweizer Volk die Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) am 14. Juni 2015 angenommen hat. Die neue **geräteunabhängige** Abgabe für Radio und Fernsehen bei Haushalten und Unternehmen wird nun ab dem 1. Januar 2019 erhoben. Sie ersetzt die **empfangsgeräteabhängige** Abgabe, die Ende 2018 ausläuft und die von der Billag AG in Rechnung gestellt wurde.

Haushaltabgabe

Was die Haushalte freut: Die jährliche Gebühr wurde von CHF 451.10 auf CHF 365.00 gesenkt. Neu erhalten sie also zwei Mal pro Jahr eine Rechnung von der **Serafe AG**, der Schweizerischen Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr, die jeweils innert 60 Tagen zahlbar ist. Auf der Rechnung aufgeführt sind sämtliche Mitglieder des Haushalts, die übrigens für den Abgabebetrag solidarisch haften.

Befreiung

Personen, die jährliche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, können ein Gesuch für die Befreiung von der Abgabe einreichen.

Unternehmensabgabe

Weniger Freude herrscht bei den Unternehmen. Bislang konnten sich viele Unternehmen als Abgabepflichtige abmelden, indem sie bestätigten, keine Empfangsgeräte zu besitzen. Neu interessiert nicht mehr, ob ein Empfangsgerät vorhanden ist oder nicht. Die neue geräteunabhängige Abgabe wird bei allen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder mit Betriebsstätte und einem weltweiten Umsatz von mindestens CHF 500'000 erhoben. Ausländische Unternehmen ohne Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die der schweizerischen MWST unterstellt sind, müssen keine Unternehmensabgabe entrichten. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat vor Kurzem die Beitragsrechnungen für Radio und Fernsehen für das Jahr 2019 verschickt. Bei den Unternehmen kommt ein progressiver Tarif zu Anwendung, der in sechs Stufen unterteilt ist.

Umsatz in CHF	CHF
500'000 bis 999'999	365
1'000'000 bis 4'999'999	910
5'000'000 bis 19'999'999	2'280
20'000'000 bis 99'999'999	5'750
1'000'000'000 bis 999'999'999	14'240
Ab 1'000'000'000	35'590

Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als CHF 500'000 sind von der Abgabepflicht befreit.

Bemessungsgrundlage

Der im **Vorjahr** erzielte und unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarierte Gesamtumsatz (abzüglich den Entgeltminderungen) ist für die Bemessung massgebend. Für die Abgabepflicht im ersten Erhebungsjahr 2019 wird der Gesamtumsatz des Vorvorjahres, also 2017 herangezogen. Bei Umsatzkorrekturen erhält das Unternehmen eine Nachrechnung oder eine Gutschrift, aber nur falls die Korrektur einen Tarifwechsel auslöst.

Besondere Fälle

Wird ein Unternehmen aus dem MWST-Register gelöscht, muss die Abgabe des laufenden Kalenderjahres trotzdem bezahlt werden. Es hatte im Vorjahr einen Jahresumsatz von über CHF 500'000 und ist deshalb im darauffolgenden Rechnungsjahr abgabepflichtig. Umgekehrt erhält ein neu eingetragenes Unternehmen im ersten Jahr keine Rechnung.

Einzelfirmen-Inhaber

Selbständigerwerbende müssen unter Umständen gleich doppelt bezahlen, einerseits als Mitglied eines Privathaushalts die Haushaltsabgabe und andererseits als Unternehmer die Unternehmensabgabe, sofern die CHF 500'000 Umsatz erreicht werden.

Rückerstattung bei Unternehmen

Unternehmen der untersten Tarifkategorie können die Unternehmensabgabe per Rückerstattungsantrag zurückfordern, wenn sie die CHF 365 bezahlt haben und in jenem Geschäftsjahr einen Verlust oder einen Gewinn kleiner als CHF 3'650 erzielt haben.

SUISA

Übrigens tangiert die neue Abgabe nicht die von der SUISA erhobenen Urheberrechtsentschädigungen, die von Personen oder Unternehmen erhoben wird, welche Musik veröffentlichen, vervielfältigen, aufführen, senden oder sonst wie verbreiten.

Wir beraten und unterstützen Sie gerne individuell.

Autor:



Reto Näf
dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte
Truvag St. Gallen